



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	30 -GE/19
Datum:	26. JUNI 1985
Verteilt	26. Juni 1985

H. Wauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 209

Datum

24.6.1985

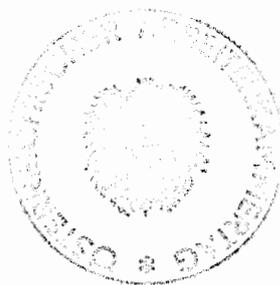
Betreff:

Entwurf des Bundesgesetzes
über die Studien an den
Universitäten (AUSG)
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Wauer



Der Kammeramtsdirektor:

H. Wauer

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 68 251/1-15/85

BA-Mag.Ka-5411

Durchwahl 209

11.6.1985

Betreff

Entwurf des Bundesgesetzes über die Studien
an den Universitäten (AUSTG) - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag befürwortet die Einführung des Systems der Studienrichtungs-Semester-Inskription und nimmt zum vorliegenden Entwurf des AUSTG als Nachfolgegesetz zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wie folgt Stellung:

1. Zu den leitenden Grundsätzen:

Im § 2 AUSTG werden die leitenden Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien an den Universitäten festgehalten. Die wissenschaftliche Berufsvorbildung (Abs. 2) für die zukünftige Aufgabenerfüllung wird als Zielkomponente bestimmt. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die derzeitige Formulierung ergänzt werden sollte, da die Studenten mehrheitlich als unselbständige Dienstnehmer beschäftigt sein werden. Die Vorbereitung auf die gesellschaftliche Rolle als Arbeitnehmer sowie auf den Übertritt in die Arbeitswelt sollte ein Bestandteil bildungspolitischer Zielvorgabe sein und daher auch vom Gesetzgeber konkret angesprochen werden.

./.

- 2 -

2. Zu den Studienvorschriften:

Gemäß § 4 Abs. 8 können die zuständigen Universitätsorgane und die Rektorenkonferenz die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen vorschlagen, wobei das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor der Ausarbeitung von Entwürfen die Vertreter dieser Organe zu Beratungen einzuberufen hat. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert eine Erweiterung dieser beratenden Gremien auf die Berufs- und Interessensvertretungen soweit diese Mitglieder des Akademischen Rates (§ 108 UOG) sind.

3. Zu den Rechten und Pflichten des Studierenden:

Gemäß § 6 Abs. 2 AUStG genießen Studenten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. In Hinsicht auf dieses Recht sollte es nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages möglich sein, Kolloquien auch unabhängig vom Besuch der Lehrveranstaltungen (Abs. 2 Zif. 6) abzulegen.

4. Zum Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses:

Gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 4 und § 13 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ein ärztliches Zeugnis, wobei die ärztliche Untersuchung bescheinigen sollte, daß der Antragsteller "infolge seines Gesundheitszustandes keine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt". Diese Formulierung erscheint nicht zweckmäßig, da sie losgelöst vom Gesundheitszustand ist und Anlaß zu Fehlinterpretationen geben kann. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Passus abzuändern und dem Antragsteller zu bestätigen, daß "infolge seines Gesundheitszustandes keine unmittelbare Beeinträchtigung der Studierfähigkeit und des Studienbetriebes gegeben ist".

5. Zur "Universitätsreife und besondere Eignung":

Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist betreffend § 8 Abs. 1 auf die bevorstehende Beschlußfassung des "Studienberechtigungsgesetzes". Die geplante Vereinheitlichung von Berufsreife- und Studien-

./.

berechtigungsprüfung sollte im AUSTG entsprechende Berücksichtigung erfahren.

6. Zu den Bestimmungen über "Ausländer":

Bei nicht ausreichend verfügbaren Studienplätzen erfolgt die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen (§ 9 Abs. 2 AUSTG) in der Reihenfolge der Leistungsgrade, die sich aus den vorgelegten Zeugnissen ergeben. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt in diesem Punkt die Auffassung, daß Zeugnisse aus verschiedenen Staaten nur schwer miteinander vergleichbar sind und hier überdies vom Gesamtsystem der Zulassung abgegangen wird. Aus diesem Grund sollte die "Reihenfolge der Leistungsgrade" durch die "Reihenfolge der Anmeldungen" ersetzt werden.

7. Zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl:

Gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Besuch von Lehrveranstaltungen, die entweder den Nachweis von Vorkenntnissen erfordern oder eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aufweisen, geregelt. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert in diesem Zusammenhang, daß Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, sofern sie Grundlage für weitere Lehrveranstaltungen darstellen, jedes Semester angeboten werden müssen, da Studienverzögerungen durch Rückstellungen aus Platzmangel entstehen könnten.

8. Zur statistischen Datenerhebung:

Im § 17 Abs. 3 AUSTG werden die zulässigen statistischen, auch automationsunterstützten Erhebungen angeführt. Gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes 1978 (BGBl Nr. 565) dürfen Daten, abgesehen von einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, nur soweit ermittelt und verarbeitet werden, als sie zur Wahrnehmung gesetzlicher übertragener Aufgaben eine Voraussetzung bilden. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, daß im Abs. 3 die Zif. 4 ersatzlos gestrichen werden sollte, da die Geschwister des Studierenden in keinem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universitäten stehen und Datenerhebungen über ihre Schulbildung und berufliche Tätigkeit daher unzulässig sind.

./.

- 4 -

9. Zu den Lehrveranstaltungen für berufstätige Teilnehmer:

Gemäß § 23 Abs. 6 AUStG sollten Lehrveranstaltungen für diese Zielgruppe nach Möglichkeit in den Abendstunden abgehalten werden, die jedoch durch § 21 Abs. 7 AUStG mit 20.00 Uhr begrenzt wurden. Es sollte nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages erwogen werden, Lehrveranstaltungen für berufstätige Teilnehmer auch an Wochenenden anzubieten bzw. durch Parallelveranstaltungen abzusichern, wobei auch eine Ausdehnung der Unterrichtszeit bis 21.00 Uhr möglich sein sollte.

10. Zur Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen:

Die Begutachtungsfrist für Diplomarbeiten und Dissertationen wird durch § 31 Abs. 8 AUStG mit höchstens sechs Monaten festgesetzt. Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert eine Verkürzung dieser Frist auf maximal vier Monate, da Studierende in dieser Zeit keine Zulassung zur Diplomprüfung und Rigorosen erhalten und bedingt dadurch eine erhebliche Studienverzögerung eintreten kann.

11. Zur Prüfungsordnung:

Gemäß § 32 Abs. 4 AUStG wird die Anmeldefrist zu einer Prüfung mit mindestens einer Woche ab Ausschreibung bemessen und die Mitteilung des genauen Prüfungstermins einschließlich der namentlichen Bekanntgabe des Prüfers mit spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung fixiert. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, daß die oben genannten Fristen verlängert werden, damit einerseits Prüfungsanmeldungen nicht verabsäumt werden und andererseits der Studierende genügend Zeit erhält, um sich auch individuell auf den Prüfer vorbereiten zu können. Weiters vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Meinung, daß es im Falle der Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär ein Rücktrittsrecht für den Studierenden ohne Fristsenkung geben sollte, da Prüfungsvorbereitungen sich zumeist am Prüfer orientieren.

./.

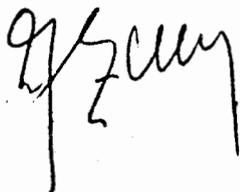
- 5 -

12. Zur Reprobationsfrist:

Gemäß § 45 Abs. 2 AUSTG werden Reprobationsfristen an der Amtstafel des Dekans kundgemacht. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß dieses Verfahren unzeitgemäß ist und schlägt vor, daß Reprobationsfristen in das Studienbuch einzutragen sind bzw. durch Bescheid zugestellt werden sollten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:



25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates!